

Kaufes und Güterbesitzes gleicherweise enthalten, gleichwohl aber andurch ihre auf diesen oder jenen Gütern habende rechtliche Ansprüche unbeschränkt bleiben sollen.

7. Weil kein Teil dem anderen vor- oder nachtheilig zu sein begehre, sondern jeder in dem seinigen unturbiert bleiben soll, begibt man sich Liechtensteiniſcherſeits der ohnehin niemals zu Sinn genommenen oder affectierten Amtsverhandlungen und Verhörtägen ultro.

8. Der Stadtmagistrat bewilligt, daß S. Durchlaucht v. L. und deren Beamten im übrigen ſich aller Nutzbarkeiten in der Stadt wie die Bürger zu prävalieren geſtattet.

Dieſer Rezeß wird 3fach ausgefertigt: eines dem Herrn interponenten, die anderen den beiden Parteien unter aller ihrer Fertigung ad Ratificationem Serenissimi.

Auf der Außenseite dieſes Entwurfes ſteht:

Dieſer Begriff iſt auf eingeſtatete Urfach geändert und nicht extradiert worden. 17. Jänner 1702.

1709. Dezember 21.

[45

Rudolf Walſer zu Schan gibt dem Carle Tüntel allda ein Stück Mägere im Gamander ſamt dem Erblehen in das Gotteshaus St. Johann in Beldtkirch gehörig mit der Lehenherren Consens und Bewilligung zu kaufen um 315 fl. Hieran hat der Käufer auf ſich zu nehmen ermelttem Gotteshaus von dem Erblehen von 25 fl. Kapital jährlich zu zinsen 5 Viertel Weizen...

Der weitere Inhalt der Urkunde iſt zerſtört.

1710. Brachmonat 12.

[46

Kaufbrief, womit Rudolf Walſer ſeinem Tochtermann Stoffel Conrath ſein halbes Haus und Stall ſamt halbem Hof und Garten und das Stückli unter dem Hof zu kaufen gegeben hat. Conrath ſoll zu nutzen haben das Eingehüs. Die Stuben ſollen ſie beide miteinander nutzen und brauchen. Dann ſoll Conrath die oberen 2 Kammern nebst einer anderen ſamt der halben Oberdili zu gebrauchen haben. Jedoch ſoll er dem Walſer darin 2 Tröge laſſen. Item ſoll Conrath den größeren halben Keller